

Vertrag zur Basisnutzung des KOST WEB Portals und der KOST Produktdatenbank (Die Basisnutzung ist nur für Produkte für den Zielmarkt Österreich möglich).

abgeschlossen zwischen KOST Software GmbH, Hans-Resel-Gasse 17a, A-8020 Graz, Österreich, in Folge "KOST" genannt und dem diesen Vertrag unterzeichnenden datenverantwortlichen Lebensmittelunternehmer (Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt), in Folge „Lebensmittelunternehmer“ genannt.

1 Vertragsgegenstand

Mit 13. Dezember 2014 trat die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, betreffend Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV), in Kraft. Die LMIV sieht verpflichtende Informationen zu Lebensmitteln vor, die für den Endverbraucher und für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

- a) Daher hat KOST eine Produktdatenbank aufgebaut, die laufend aktualisiert wird, auf die ihre Kunden aus der Gemeinschaftsverpflegung Zugriff haben und so die verpflichtenden Informationen zu Lebensmitteln laut LMIV abrufen können.
- b) KOST stellt dem Lebensmittelunternehmer ein Web Portal zur Verfügung, in dem dieser die Informationen in die KOST Produktdatenbank einpflegen kann. Preise werden nicht erfasst.
- c) KOST übernimmt nur den technischen Austausch der Informationen (Daten) und bietet folgende Möglichkeiten der Datenübermittlung:
 - I. **MS Excel (KOST Inhouse Format):** Für die Erstanlage kann ein MS Excel Formular im von KOST bereitgestellten Format, ausgefüllt und in die Datenbank hochgeladen werden. Die Freigabe und Änderungen erfolgen in Folge durch den Lebensmittelunternehmer über das KOST WEB Portal.
 - II. **KOST Web Portal:** Die Informationen und Änderungen (Updates) können vom Lebensmittelunternehmer über das KOST WEB Portal eingegeben werden. Ein Benutzername und ein Passwort werden von KOST bereitgestellt.
 - III. **GS1 worldsync oder GS1 sync (Österreich):** Produktkatalog und Änderungen werden über GS1 worldsync bzw. **GS1 sync (Österreich)** weitergeleitet. Ein Vertrag mit GS1 worldsync muss abgeschlossen werden. Die Daten müssen für KOST freigegeben werden
(KOST GLN Österreich 9099999131551) (KOST GLN Deutschland 9099999133791) (KOST GLN Schweiz 9110016310862)

Achtung! Sofern die Daten vom Lebensmittelunternehmer schon bei GS1 worldsync oder GS1 sync (Österreich) eingestellt werden, kann die Eingabe der Informationen über Excel (KOST Inhouse Format) oder das KOST Web Portal nicht durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Daten über GS1 worldsync oder GS1 sync (Österreich) in die KOST Produktdatenbank übernommen.

2 Kosten

- a) KOST stellt den Zugang zu der von ihr entwickelten Datenbank über das WEB Portal für den Lebensmittelunternehmer kostenlos zur Verfügung (Standardvertrag).
- b) Zusätzlich stellt KOST optional erweiterte Leistungen auf Wunsch des Lebensmittelunternehmers, gegen eine Gebühr zur Verfügung.
 - I. **Vertragserweiterung Datenanlage (DA):** Die Produktdaten können an KOST in Form von Produktblättern, Produktetiketten oder anderem Informationsmaterial übermittelt werden. Die Anlage der Produktdaten erfolgt durch KOST Mitarbeiter. Voraussetzung für die Anlage von Produktdaten durch KOST ist die Bekanntgabe sämtlicher gemäß der LMIV verpflichtend vorgesehenen Informationen für die Auszeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung (Allergene, Inhaltsstoff Aspartam und zukünftig Nährwerte) durch den Lebensmittelunternehmer. Die Freigabe und Änderungen erfolgen in Folge durch den Lebensmittelunternehmer über das KOST WEB Portal. Der Vertrag DD kann für ein oder mehrere Produkte abgeschlossen werden (Kosten siehe Preisliste).
 - II. **Vertragserweiterung Datendownload (DD):** Der datenverantwortliche Lebensmittelunternehmer kann die von ihm gepflegten Produktdaten von der Datenbank als XML, CSV oder MS Excel Datei herunterladen und Dritten weitergeben. Die Vertragserweiterung DD kann nur für mindestens 1 Jahr abgeschlossen werden (Kosten siehe Preisliste).

3 Verpflichtungen des datenverantwortlichen Lebensmittelunternehmers

Mit der Nutzung des WEB Portals nimmt der Lebensmittelunternehmer folgende Bedingungen an:

- a) Der Lebensmittelunternehmer verpflichtet sich, alle Artikel seines Angebots in die KOST Produktdatenbank einzupflegen.

- b) Voraussetzung für die Veröffentlichung von Produktdaten in der Datenbank ist die Anlage sämtlicher gemäß der LMIV verpflichtend vorgesehener Informationen für die Auszeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung (Allergene, Inhaltsstoff Aspartam und zukünftig Nährwerte) durch den Lebensmittelunternehmer. Ein Produkt, für das nicht sämtliche verpflichtende Informationen eingestellt werden, wird in der Produktdatenbank nicht veröffentlicht. Somit verpflichtet sich der Lebensmittelunternehmer, sämtliche gemäß der LMIV verpflichtend vorgesehene Daten für alle Food Artikel seines Angebots in die KOST Produktdatenbank in einem der in Punkt 1 c) vorgesehenen Formate zu übermitteln bzw. einzustellen.
- c) Der Lebensmittelunternehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sämtliche übermittelte Daten vollständig und korrekt sind.
- d) Der Lebensmittelunternehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages die eingestellten Daten aktuell zu halten, das heißt, sicherzustellen, dass sie jederzeit korrekt sind. Diese Verpflichtung betrifft Änderungen von Zutaten und daraus folgende Änderungen von Allergenen, Inhaltsstoff Aspartam oder Nährwerten.
- e) Der Lebensmittelunternehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages regelmäßig, spätestens drei Monate nach der letzten Anlage oder Änderung von Daten deren Aktualität mittels Bestätigungsfunktion im KOST WEB Portal mitteilen. Falls diese Bestätigung nicht fristgerecht erfolgt, geht KOST davon aus, dass der Lebensmittelunternehmer die Aktualität der von ihm eingepflegten Daten nicht überprüft hat und wird sämtliche Daten des Lebensmittelunternehmers aus der KOST Datenbank löschen.
- f) Der Lebensmittelunternehmer benennt einen primären Ansprechpartner für die Dateneingabe (mit E-Mail Adresse und Telefonnummer). Dieser Ansprechpartner steht KOST für Rückfragen und Informationen zur Verfügung.
- g) Der Lebensmittelunternehmer stellt sicher, dass die eingestellten Daten so gestaltet sind, dass KOST als Betreiber der KOST Produktdatenbank keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand erfüllt.
- h) Der Lebensmittelunternehmer stellt sicher, dass alle eingegebenen Daten frei von Rechten Dritter sind.
- i) Sofern Produktbilder zur Verfügung gestellt werden, stellt der Lebensmittelunternehmer sicher, dass diese Bilder frei von Rechten Dritter sind und von KOST und den KOST Kunden für den internen Gebrauch verwendet werden dürfen.
- j) Für allfällige Ansprüche, die auf die Zurverfügungstellung der Daten durch den Lebensmittelunternehmer für die KOST Produktdatenbank und deren Veröffentlichung zurückzuführen sind, stellt der Lebensmittelunternehmer KOST schad- und klaglos.
- k) Der Lebensmittelunternehmer verpflichtet sich, die von KOST bereitgestellten Zugangsdaten zum KOST WEB Portal nicht weiterzugeben und vertraulich zu behandeln. Zusätzlich verpflichtet sich der Lebensmittelunternehmer zur strengen Geheimhaltung sämtlicher ihm von der KOST zusätzlich zugänglich gemachter vertraulicher Informationen.
- l) Der Lebensmittelunternehmer informiert KOST innerhalb von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs, wenn er, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr in der Lage ist, die Informationen/Daten in der Produktdatenbank zu pflegen.
- m) Veröffentlicht der Lebensmittelunternehmer in der Zukunft die Informationen/Daten über GS1 worldsync oder GS1 sync, so hat er KOST innerhalb von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs zu informieren. In diesem Fall stellt der Lebensmittelunternehmer sicher, dass die Daten bei GS1 worldsync oder GS1 sync wie in Pkt1-a)-III beschrieben, für KOST freigegeben werden und die bis dahin in der KOST Produktdatenbank veröffentlichten Artikel über eine GTIN verfügen.

4 Haftung

- a) KOST haftet dafür, dass die Produktdaten, die entsprechend der verpflichtenden Vorgaben der Informationspflichten der LMIV übermittelt werden, vollständig und unverändert in die KOST Datenbank übernommen und veröffentlicht werden.
- b) Insbesondere weist KOST darauf hin, dass KOST in der Erstellung der KOST Produktdatenbank von den Informationen des Lebensmittelunternehmers abhängig ist. KOST überprüft die Richtigkeit der von dem Lebensmittelunternehmer bereitgestellten Informationen nicht. KOST übernimmt somit keine Haftung für die Richtigkeit der Daten, die ihr zur Verfügung gestellt werden. Der Lebensmittelunternehmer stellt KOST hinsichtlich allfälliger Haftungsansprüche aufgrund von inkorrekten oder unvollständigen Daten eines oder mehrerer Artikel seines Angebots schad- und klaglos sofern KOST sämtliche Daten, die vom Lebensmittelunternehmer eingepflegt wurden vollständig und unverändert in die KOST Datenbank übernommen hat.

- c) KOST übernimmt keine Produktbeobachtungspflicht und keine Pflicht, die Datenbank bei Produktänderungen zu überarbeiten. Änderungen bei einem Produkt werden ausschließlich vom Lebensmittelunternehmer in der WEB Plattform durchgeführt. Der Lebensmittelunternehmer stellt KOST hinsichtlich allfälliger Haftungsansprüche, die auf Grund nicht erfolgter Änderung von Daten nach einer Produktänderung erhoben werden, schad- und klaglos, sofern die geänderten Daten nicht fristgerecht, das heißt bis spätestens 30 Tage vor dem Datum des Inverkehrbringens des betreffenden geänderten Artikels vom Lebensmittelunternehmer geändert und veröffentlicht wurden.
- d) KOST übernimmt keine Verantwortung, falls Werte nach dem Datendownload (Vertrag DD) durch den Lebensmittelunternehmer bearbeitet werden. Der Lebensmittelunternehmer stellt KOST hinsichtlich allfälliger Haftungsansprüche, die auf Grund solcher unvollständiger oder unrichtiger Daten erhoben werden, schad- und klaglos.
- e) KOST haftet für Datenverluste in der Produktdatenbank nur im Höchstmaß von € 25,00 pro Artikel/Produktdatensatz. Eine Haftung für solche Schäden entfällt jedenfalls, falls sie darauf beruhen, dass der datenverantwortliche Lebensmittelunternehmer in seinem Verantwortungsbereich keine angemessene Vorsorge gegen Datenverluste walten ließ. Dies betrifft besonders Ausfälle der Internetverbindung beim Lebensmittelunternehmer bei der Eingabe/Änderung der Daten im KOST Web Portal. Für Daten in MS Excel Dateien, die beim Upload beschädigt werden oder durch einen Ausfall der Internetverbindung beim Lebensmittelunternehmer nicht übertragen werden, haftet KOST nicht.

5 Veröffentlichung und Verwendung der Daten

- a) Die Freigabe der Daten erfolgt immer durch den Lebensmittelunternehmer im KOST Web Portal.
- b) KOST veröffentlicht die Daten für ihre Kunden, ab dem vom Lebensmittelunternehmer festgelegten Gültigkeitsdatum.
- c) Unvollständige MS Excel Dateien (KOST Inhouse Format) können nicht in die Datenbank hochgeladen werden.
- d) Veröffentlicht der Lebensmittelunternehmer in der Zukunft, die Informationen/Daten über GS1 worldsync oder GS1 sync, so werden alle Informationen der bis dahin in der KOST Produktdatenbank veröffentlichten Artikel mittels der GTIN mit den Daten von GS1 worldsync oder GS1 sync befüllt. Produkte, die nicht in den Dateien von GS1 worldsync oder GS1 sync übermittelt werden, werden aus der Datenbank entfernt.
- e) Bei Wegfall eines Allergens oder des Inhaltsstoffes Aspartam bei gleichbleibender GTIN bzw. Artikelnummer, bleibt der Artikel so lange mit dem ursprünglich enthaltenen Allergen in der KOST Produktdatenbank bestehen, bis sichergestellt werden kann, dass alle alten Bestände aus sämtlichen Lagern der Lebensmittelkette verbraucht sind. Wenn bei einem Update ein Allergen dazukommt, wird dieses sofort veröffentlicht.
- f) Identische Produkte (gleiche GTIN) können nur von einem Lebensmittelunternehmer (Importeur) veröffentlicht und aktualisiert werden. In diesem Fall hat der Lebensmittelunternehmer, der als Erster den Artikel veröffentlicht, den Vorzug.
- g) Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Informationspflicht laut LMIV von KOST und ihren Kunden verwendet. Alle eingegebenen Informationen dürfen von KOST und deren Kunden ohne Beschränkung für die Auszeichnungspflicht laut LMIV genutzt werden.
- h) Der Lebensmittelunternehmer erteilt KOST und deren Kunden die Nutzungsrechte der von ihm zur Verfügung gestellten Produktbilder für den internen Gebrauch.

6 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Monats möglich.
Die minimale Laufzeit ist mit 12 Monaten festgelegt.

7 Vorzeitige Auflösung

- a) KOST kann diesen Vertrag nur schriftlich aus folgenden Gründen auflösen:

Nach Ablauf einer Nachfrist von drei Wochen, wenn

- I. der Lebensmittelunternehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.

- b) Der Lebensmittelunternehmer kann diesen Vertrag nur schriftlich aus folgenden Gründen auflösen:

Ohne Nachfristsetzung, wenn

- I. der Lebensmittelunternehmer aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage ist, diesen Vertrag zu erfüllen.

Nach Ablauf einer Nachfrist von 3 Wochen, wenn

- II. KOST gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.
- III. der Lebensmittelunternehmer seine Daten bei GS1 worldsync oder GS1 sync einstellt.

8 Folgen der Vertragsbeendigung

Nach Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, werden folgende Schritte gesetzt:

- Die eingestellten Daten des Lebensmittelunternehmers werden innerhalb von 4 Wochen aus der KOST Produktdatenbank entfernt. Eine Ausnahme bildet die Vertragsbeendigung laut Pkt 7 – b) – III.
- Die Zugangsdaten des Lebensmittelunternehmers für das KOST WEB Portal werden deaktiviert.
- Sämtliche Eintragungen und Hinweise, die mit dem Lebensmittelunternehmer oder KOST in Zusammenhang stehen, werden beim jeweiligen Vertragspartner gelöscht.
- Alle KOST Kunden, die Informationen zu den Artikeln des Lebensmittelunternehmers abgerufen haben, werden informiert, dass der Lebensmittelunternehmer seine Produktdaten in der KOST Produktdatenbank nicht mehr veröffentlicht. Eine Ausnahme bildet die Vertragsbeendigung laut Pkt 7 – b) – III.
- Bei Beendigung des Vertrages laut Pkt 7 – b) – III. wird der Lebensmittelunternehmer KOST den Datendownload bei bei GS1 worldsync oder GS1 sync freigeben, wie in Pkt 1 – c) – III beschrieben.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt aufrecht.

9 Verschiedenes

- a) Jede Änderung und Ergänzung in diesem Vertrag muss schriftlich erfolgen.
- b) Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- c) Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für KOST sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von KOST.
- d) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich unwirksam oder teilweise unwirksam herausstellen oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, den beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung vereinbaren.

Der unten unterfertigte Lebensmittelunternehmer beauftragt hiermit folgende zusätzliche Leistungen:

- Vertragserweiterung Datenanlage (DA) laut Pkt. 2-b)-I - für _____ Stk. Artikel.
- Vertragserweiterung Datendownload (DD) laut Pkt. 2-b)-II - Preisliste BDD 0__

Bitte gewünschte Zusatzleistung ankreuzen (nicht verpflichtend)

USt-IdNr / UID:																			
-----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

_____ am _____ 2019

Graz am _____ 2019

Name:

Adresse:

.....

.....
Der Lebensmittelunternehmer
Stempel/ Unterschrift

.....
Kost Software GmbH

